

Allgemeine Geschäftsbedingungen epia – Erlebnispädagogik im Alltag GBR

1. Abschluss

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung oder der Zusage eines Angebots kommt der Vertrag zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter zustande.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Teilnehmervertrages.

2. Bezahlung

Da wir selbst sehr hohe Vorleistungen für unsere mehrtägige Veranstaltungen zu erbringen haben, müssen die gesamten Kosten bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns eingegangen sein.

Bei eintägigen Events geht Ihnen eine gesonderte Rechnung zu. Nach deren Erhalt ist der Veranstaltungspreis binnen 5 Werktagen auf das angegebene Konto zu überweisen.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen bestimmt sich aus der Veranstaltungsbeschreibung, welche in einem ausführlichen Angebot zugeschickt wird, und den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Angebotsannahme.

Ist eine Veranstaltung im geplanten Zeitraum mangels Teilnehmer oder wegen höherer Gewalt nicht durchführbar, wird die bereits geleistete Anzahlung umgehend dem Teilnehmer zurückerstattet. Eventuell entstandene Unkosten des Teilnehmers werden in diesem Fall nicht ersetzt.

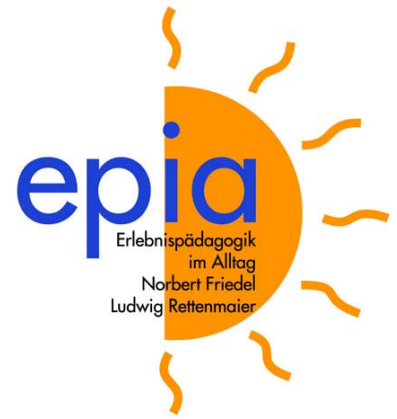
5. Mitwirkungspflicht

- a) Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen alles ihm zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. entstehenden Schaden zu vermeiden oder gering zu halten.
- b) Unser pädagogisches Konzept setzt die Mitarbeit der Jugendlichen und Erwachsenen am Veranstaltungsgeschehen voraus. Dabei anfallende Dienste sind verbindliche Pflichten der Teilnehmer.

6. Rücktritt durch den Teilnehmer

Bei Rücktritt durch den Teilnehmer ist der Veranstalter berechtigt, die bereits getätigte Anzahlung als Ausfallentschädigung zu verlangen.

Alternativ kann durch den Teilnehmer eine Ersatzperson benannt werden. Hierüber hat der Teilnehmer den Veranstalter rechtzeitig vor der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.



7. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann ohne Einhaltung einer Frist vom Vertrag zurücktreten, wenn der Teilnehmer die Veranstaltung insoweit stört, dass die gebotene Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.

In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, die gesamte Veranstaltungsgebühr als Ausfallentschädigung zu verlangen.

Eventuell entstandene Unkosten des Teilnehmers werden nicht ersetzt.

8. Schäden

Schäden an dem zur Verfügung gestellten Material, verursacht durch unsachgemäßen Gebrauch, sind vom Teilnehmer zu begleichen.

9. Haftung

Ein Versicherungsschutz ist im Preisangebot nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderes zugesichert.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird insoweit nur für Vorsatz oder Fahrlässigkeit gehaftet.

Es besteht ein Haftungsausschluss für Schäden oder Verluste, die während unserer Aktionen, einschließlich Kanutouren, an mitgeführten Dingen wie z.B. Handys, Fotoapparate, Schmuck, Uhren und Kleidung auftreten. Wir übernehmen auch keine Verantwortung für die absolute Dichtigkeit der von uns zur Verfügung gestellten Packsäcke und Tonnen. Auch nicht für Verletzungen, die durch Boote, Paddel, überhängende Zweige und anderes einem Teilnehmer zugefügt werden.

epia haftet nicht für die Leistungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, wie etwa die Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Die Rechtsbeziehungen zwischen epia und dem Kunden richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Der Kunde kann epia an dessen Sitz verklagen. Der Gerichtsstand ist Schwäbisch Gmünd